Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Verkehrsfähigkeit von Spezialölen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-007-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
Lebensmittelaufsicht der Bundesländer





Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der am heimischen Markt befindlichen Spezialöle hinsichtlich Kennzeichnung, Organoleptik, Zusammensetzung, Rückstände und Kontaminanten.

86 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 37 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Vier Proben waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet
- Bei drei Proben war der Höchstgehalt für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ9-THC) eindeutig überschritten
- Bei einer Probe war der Höchstgehalt für den Pestizidrückstand Fluopyram überschritten
- Eine Probe wies einen erhöhten Gehalt an Erucasäure auf
- Eine Probe wurde als nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel eingestuft
- Insgesamt wurden 34 Proben (zum Teil mehrfach) aufgrund von Kennzeichnungsmängel und/oder irreführenden Angaben beanstandet

Hintergrundinformation

In Österreich gibt es viele Kleinhersteller, die spezielle Produkte wie Leinsamen-, Haselnuss-, Walnuss-, Erdnuss-, Soja-, Distel-, Hanf-, Mohn-, Traubenkern- oder Weizenkeimöl erzeugen. Diese werden oft nur in kleinen Mengen produziert und häufig auch nur am lokalen Markt in Verkehr gebracht.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 86, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG, BGBl. Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysenmethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Österreichisches Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 30 Speisefette, Speiseöle, Streichfette und andere Fetterzeugnisse

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 43,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

 Proben
 Anzahl
 %
 KI (95 %)¹

 nicht beanstandet
 49
 57,0
 (46 %; 67 %)

 beanstandet
 37
 43,0
 (33 %; 54 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

■ Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
gesamt	86	100,0	

Bei der diesjährigen Aktion waren Kennzeichnungsmängel der Hauptbeanstandungsgrund, es wurden jedoch auch zusätzlich folgende andere Mängel festgestellt:

Bei insgesamt vier Proben (Walnuss- und Sesamöl) wurden sensorische Mängel teilweise sowohl im Geruch als auch im Geschmack (ranzig bzw. verbrannt) festgestellt. Die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, d. h. die Genusstauglichkeit dieser Proben war nicht mehr gewährleistet und wurden als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt.

Bei drei Hanfölen war der Höchstgehalt für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ9-THC) überschritten.

In einem Senföl wurde ein erhöhter Gehalt an Erucasäure nachgewiesen. Eine Gesundheitsgefährdung war aus der Expositionsabschätzung noch nicht abzuleiten. Diese Probe entsprach jedoch nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

Bei einer Probe Traubenkernöl war der Höchstgehalt für den Pestizidrückstand Fluopyram überschritten. Eine Gesundheitsgefährdung war aus der Expositionsabschätzung nicht abzuleiten.

Eine Probe (gekeimtes Hanföl) wurde als nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel eingestuft.

Insgesamt wurden 34 Proben aufgrund von Kennzeichnungsmängel und/oder irreführenden Angaben beanstandet. Bei den meisten Proben waren mehrere Beanstandungs- und/oder Hinweisgründe feststellbar: Zur Irreführung geeignete Informationen bezüglich besonderer Merkmale, die das Lebensmittel auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, waren bei insgesamt sechs Proben angeführt. 12 Proben wiesen Mängel hinsichtlich nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel auf. Eine Probe wies Kennzeichnungsmängel im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 auf. In der Kennzeichnung der Probe war eine Herkunftsangabe des Lebensmittels angeführt. Die primäre Zutat stammte nachweislich nicht aus dem angeführten Herkunftsland und eine diesbezügliche Klarstellung fehlte jedoch in der Etikettierung. Weitere Kennzeichnungsmängel betrafen die Bezeichnung des Lebensmittels, das Verzeichnis der Zutaten, das Mindesthaltbarkeitsdatum, die Aufbewahrungsanweisungen und die Nährwert-

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



deklaration. Bei zwei Proben wurden außerdem Kennzeichnungsmängel hinsichtlich der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgestellt. Bei einer Probe wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion nicht eingehalten. Bei einer weiteren Probe war die Angabe des Ortes der Erzeugung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse unvollständig gekennzeichnet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.